

worden. Das Begehren auf Herabsetzung des steuerbaren Erwerbes auf diesen Betrag ist demnach zu schützen.

3. — Die Gutheissung der Beschwerde zieht eine neue Verteilung der Kosten des kantonalen Rekursverfahrens nach sich. Das Bundesgericht erachtet in Anbetracht aller Verhältnisse eine Belastung der Beschwerdeführerin mit $\frac{2}{3}$ dieser Kosten für angemessen.

Die Kosten des Verfahrens vor Bundesgericht sind nach dem Ausgang des gegenwärtigen Verfahrens vom Kanton Bern zu tragen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

7. Auszug aus dem Urteil vom 6. Februar 1930

i. S. Dr. med. E. v. R. gegen Schwyz.

Militärpflichtersatz. — Der Pflicht zur Rekursbegründung vor der kantonalen Instanz ist Genüge geleistet, wenn die Beweismittel in der Rekurseingabe namhaft gemacht werden. Die Einholung der Beweise ist Sache der Rekursbehörde.

Der Beschwerdeführer, der im März 1929 in S. eine ärztliche Praxis eröffnet hat, beschwert sich über die Veranlagung seines ersatzpflichtigen Einkommens. Die Einschätzung für Anwartschaft und eigenes Vermögen ist anerkannt.

Er hatte nach Empfang des Veranlagungsentscheides Rekurs an den Regierungsrat erhoben mit der Bemerkung er sei « bereit zu gegebener Zeit seine seinerzeit eingereichte Selbsttaxation mit Belegen zu rechtfertigen ». Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat den Rekurs am 12. Oktober 1929 abgewiesen, weil der Rekurrent seinen Rekurs weder begründet noch durch Beweismittel belegt habe, und weil « die Leistung des relativ geringen Militärpflichtersatzes speziell für gut situierte junge Leute

kein richtiges Äquivalent bildet für die grossen Opfer, welche jedem, auch dem geringsten Soldaten, der zur effektiven Dienstleistung verpflichtet ist, vom Staate zugemutet werden ».

In der rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe die angebotenen Beweise nicht abgenommen...

Das Militärdepartement des Kantons Schwyz beantragt Abweisung mangels Beweisführung in der Vorinstanz.

Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt Rückweisung der Beschwerdesache an die Vorinstanz.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Vorinstanz hat die ihr eingereichte Beschwerde abgewiesen, weil der Beschwerdeführer « unterlassen habe seinen Rekurs zu begründen, bezw. die nötigen Beweismittel beizubringen ». Nun hatte der Beschwerdeführer in seinem allerdings sehr summarisch gehaltenen, aber immerhin formell genügenden Rekurse an die kantonale Instanz die Beweisführung für seinen Antrag auf Herabsetzung der Taxation auf den Betrag der Selbsteinschätzung angeboten. Der Beweis ist ihm nicht abgenommen worden, weshalb seine Beschwerde in dieser Beziehung begründet ist.

Weder die bundesrechtlichen Vorschriften über den Militärpflichtersatz der Inlandsschweizer, noch die Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz schreiben vor, dass die Beweismittel der Rekurseingabe an die kantonale Instanz beizulegen oder vom Rekurrenten ohne behördliche Aufforderung einzureichen sind. Die kantonale Verordnung stellt an die Rekurseingaben ausser der Schriftlichkeit überhaupt keine formalen Anforderungen. Der Rekurrent durfte sich deshalb nach den bestehenden Vorschriften mit dem Angebot der Beweisführung begnügen, wobei es Sache der Rekursinstanz war, die zur Prüfung und Beurteilung des Rekurses gutscheinenden Beweismassnahmen anzuordnen. Auf jeden Fall durfte

der vorliegende Rekurs nicht wegen Beweisverweigerung abgewiesen werden. Auch die weitem allgemeinen Darlegungen des Rekursentscheides vermögen die Veranlagung des Beschwerdeführers für Einkommen nicht zu rechtfertigen.

2. —

8. Auszug aus dem Urteil vom 6. März 1930 i. S. A. B. gegen Zürich.

Militärpflichtersatz. Art. 25, Abs. 1 ASV, wonach Ersatzpflichtige das Rekursrecht verwirken, wenn sie binnen vorgeschriebener Frist keine Ersatzerklärung einreichen, findet nicht Anwendung, wenn nicht feststeht, dass der Ersatzpflichtige das Deklarationsformular erhalten hat.

A. — Der Beschwerdeführer, der als Versicherungsinspektor tätig ist, hat für das Jahr 1929 keine Selbstschätzung für Militärpflichtersatz eingereicht...

Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat in einer Verfügung vom 27. August 1929 einen gegen die Taxation erhobenen Rekurs uneinlässlich abgewiesen mit der Begründung, der Rekurrent habe das Rekursrecht dadurch verwirkt, dass er keine Schätzungserklärung eingereicht habe...

B. — In seiner Beschwerde an das Bundesgericht macht der Beschwerdeführer unter anderm geltend, er habe ein Steuererklärungsformular nicht erhalten und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, eine Steuererklärung einzureichen...

C. — Die Militärdirektion des Kantons Zürich beantragt Abweisung der Beschwerde. B. habe wegen Nichteinreichung der Steuererklärung von Amtes wegen taxiert werden müssen, was den Verlust des Rekursrechtes zur Folge habe. Dass er kein Formular erhalten haben wolle, sei unerheblich, da die Versendung des Formulars

vom Konsulat bezeugt werde und der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen wäre, selbst ein Formular zu verlangen, wenn ihm keines zugekommen sein sollte...

D. — Die eidgenössische Steuerverwaltung hält die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe das Rekursrecht verwirkt, für unzutreffend...

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. —

2. — Die Vorinstanz stützt ihren Nichteintretensentscheid auf Art. 25, Abs. 1 der Verordnung vom 2. Dezember 1921 betreffend die Veranlagung und der Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandschweizern (ASV), wonach die Nichtabgabe der Steuererklärung binnen der vorgeschriebenen Frist den Verlust des Rekursrechtes zur Folge hat.

Diese Bestimmung ordnet die Verwirkung des Rekursrechtes nicht allgemein für die Auslandschweizer an, die keine Deklaration abgegeben haben, sondern beschränkt sie auf die Fälle, in denen dies «während der vorgeschriebenen Frist» nicht geschehen ist. Sie nimmt damit auf Art. 23, Abs. 1 ASV Bezug, wonach die Konsulate zu Beginn des Jahres den in ihren Registern enthaltenen ersatzpflichtigen Schweizern das Deklarationsformular zustellen mit der Aufforderung, es bis zum 31. Januar, in einzelnen Fällen binnen einer vom Konsulat zu bestimmenden, spätestens am 1. März auslaufenden Frist einzureichen. Sie lässt dagegen diejenigen Fälle ausser Betracht, in denen der Ersatzpflichtige kein Formular erhalten hat. Pflichtige, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, haben allerdings eine Deklaration ebenfalls abzugeben. Sie sind gehalten, das Formular zu diesem Zwecke beim Konsulat oder unter Umständen beim Heimatkanton zu verlangen (Art. 22 ASV). Eine Frist hierfür ist ihnen indessen durch die Verordnung nicht gesetzt, weshalb Art. 25, Abs. 1 ASV auf sie nicht Anwendung finden kann. Die Auffassung der Vorinstanz,